

Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB

Montag, 22. September 2025

Nr. 19

Herausgegeben von der Stadt Weilheim i.OB, Postfach 1664, 82360 Weilheim i.OB, ☎ 0881/682-0
Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 5. und 20. jeden Monats
Verantwortlich: Erster Bürgermeister Markus Loth

Inhaltsverzeichnis Nr. 19/2025



- **Einladung zur Bürgerversammlung 2025 in Unterhausen**
- **Einladung zur Bürgerversammlung 2025 in Marnbach**
- **Bebauungsplan für das Gebiet „Römerstraße / Hardtkapellenstraße**
- Bekanntmachung und Einleitung Verfahren, Öffentlichkeitsbeteiligung
- **Bebauungsplan „Weilheim Süd-Ost“ – Bereich Karwendelstraße**
5. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
Neubekanntmachung als Bebauungsplan „Weilheim Süd-Ost – Teilbereich IV“
- Satzungsbeschluss und Rechtskraft



Stadt Weilheim i.OB

Weilheim i.OB, 22.09.2025

Einladung zur Bürgerversammlung 2025

Weilheim i.OB

am **Montag, 20.10.2025, 19.00 Uhr**, im Sportheim Unterhausen

Tagesordnung:

1. Bericht des ersten Bürgermeisters
2. Bericht Stadtwerke
3. Aussprache, Wünsche und Anträge

Wünsche und Anträge zur Bürgerversammlung sind möglichst bis

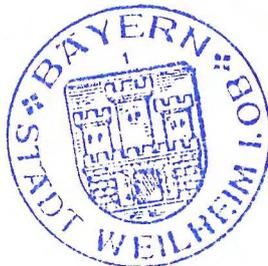
Montag, 13.10.2025,

schriftlich bei der Stadtverwaltung einzureichen.

Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt und ihrer Ortsteile sind hierzu herzlich eingeladen.

Stadt Weilheim i.OB

Markus Loth
Erster Bürgermeister





Stadt Weilheim i.OB

Weilheim i.OB, 22.09.2025

Einladung zur Bürgerversammlung 2025

Weilheim i.OB

am **Dienstag, 21.10.2025, 19.00 Uhr**, im Gemeindehaus Marnbach

Tagesordnung:

1. Bericht des ersten Bürgermeisters
2. Bericht Stadtwerke
3. Aussprache, Wünsche und Anträge

Wünsche und Anträge zur Bürgerversammlung sind möglichst bis

Dienstag, 14.10.2025,

schriftlich bei der Stadtverwaltung einzureichen.

Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt und ihrer Ortsteile sind hierzu herzlich eingeladen.

Stadt Weilheim i.OB

Markus Loth
Erster Bürgermeister



Bebauungsplan für das Gebiet "Römerstraße / Hardtkapellenstraße"
- Bekanntmachung und Einleitung Verfahren, Öffentlichkeitsbeteiligung

B E K A N N T M A C H U N G

Bereits in seiner Sitzung am 21.11.2019 beschloss der Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB für den Bereich „Römerstraße / Hardtkapellenstraße“ einen Bebauungsplan nach den Vorschriften der §§ 1, 1a, 2 und 13a BauGB aufzustellen. Nach einer längeren Planungsphase liegt nun ein Entwurf vom 27.05.2025 vor, mit dem das Bauleitplanverfahren begonnen werden soll.

Vom Geltungsbereich werden die im anliegenden Lageplan umrandet dargestellten Grundstücke, Fl.Nr. 2262-Teilfläche (Römerstraße), 2263/2-Teilfläche (Hardtkapellenstraße), 2264, 2264/7-Teilfläche (Andreas-Schmidtner-Straße), 2264/10, 2264/13 und 2264/14, Gemarkung Weilheim i.OB erfasst. Die Bauflächen werden gemäß der Ausweisung im Flächennutzungsplan als Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sozialer Wohnungsbau“ und „Soziale Zwecke“ festgesetzt.

Hiermit erfolgt die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses.

Zwischenzeitlich liegt hierzu der ausgearbeitete und abgestimmte Planungsentwurf vom 27.05.2025 samt entsprechenden Gutachten vor. Ziel der Bauleitplanung ist eine städtebaulich geordnete und maßvolle Nachverdichtung des Baugebiets mit Geschosswohnungsbauten.

Die Planungsunterlagen und die zugehörige Begründung liegen nun zur Einsichtnahme in der Zeit vom **24.09.2025 mit 30.10.2025** öffentlich aus. Es handelt sich um eine Planung der Innenentwicklung nach § 13a BauGB, so dass auf einen Umweltbericht verzichtet wird.

Die Planungsunterlagen können im genannten Zeitraum während der üblichen Dienststunden des Stadtbauamtes im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, 2. Stock, Zimmer 203, sowie digital unter www.weilheim.de oder www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden. Für die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bestehende Möglichkeit zur Gewährleistung einer öffentlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird gebeten, telefonisch einen Termin zur persönlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen zu vereinbaren. Die Mitarbeiter des Stadtbauamtes stehen unter Telefon 0881 682-4201 oder über E-Mail unter stadtbauamt@weilheim.bayern.de gerne beratend zur Verfügung. Auf Verlangen wird die Änderungsabsicht erläutert.

Der Öffentlichkeit, insbesondere den von der Änderung betroffenen Grundeigentümern im Bebauungsplangebiet sowie der benachbarten Grundstücke wird hiermit gemäß § 13a i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Gelegenheit zur **Stellungnahme bis spätestens 30.10.2025** gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen vorgebracht werden. Sollte bis zum genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme abgegeben worden sein, wird angenommen, dass der Änderung zugestimmt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 22.09.2025
(digital unter www.weilheim.de)

Stadt Weilheim i.OB

Markus Loth
1. Bürgermeister



Bebauungsplan „Weilheim Süd-Ost“ - Bereich Karwendelstraße
5. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
Neubekanntmachung als Bebauungsplan „Weilheim Süd-Ost – Teilbereich IV“
- Satzungsbeschluss und Rechtskraft

B E K A N N T M A C H U N G

In seiner Sitzung am 17.09.2024 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB, den Bebauungsplan „Weilheim Süd-Ost“ - Bereich Karwendelstraße - für seinen Geltungsbereich in der Gemarkung Weilheim zu ändern. Der Geltungsbereich der Änderung ist in beigefügtem Lageplan dargestellt.

Mit dieser 5. vereinfachten Änderung werden durch ergänzende Festsetzungen insbesondere zu den überbaubaren Grundstücksflächen Möglichkeiten geschaffen, bestehende Wohngebäude generationengerecht umzubauen und energetisch zu sanieren. Im Übrigen verbleibt es bei den bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Die Änderung des Bebauungsplanes wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderung nicht berührt.

Diese 5. vereinfachte des Bebauungsplanes soll darüber hinaus unter Einarbeitung aller relevanten Festsetzungen aus den früheren Fassungen des Bebauungsplanes im Rahmen einer Neubekanntmachung unter der künftigen Bezeichnung Bebauungsplan „Weilheim Süd-Ost – Teilbereich IV“ den bislang gültigen Bebauungsplan „Weilheim Süd-Ost“ Bereich Karwendelstraße“ ersetzen.

Der Bebauungsplan lag zuletzt in der Fassung der Planung vom 14.04.2025 mit Begründung zur öffentlichen Einsichtnahme aus und konnte auch digital über das Internet eingesehen werden. Nach Durchführung des gebotenen Verfahrens befasste sich der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB in seiner öffentlichen Sitzung am 15.07.2025 mit den vorgetragenen Einwendungen und Anregungen. Es wurde abgewogen und entschieden. Aus der Abwägung ergaben sich lediglich redaktionelle Änderungen gegenüber der ausgelegenen Fassung der Planungsunterlagen.

Ebenfalls in seiner öffentlichen Sitzung am 15.07.2025 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB den Bebauungsplan „Weilheim Süd-Ost – Teilbereich IV“ in der redaktionell im Sinne der Abwägung zu überarbeitenden Fassung vom 14.04.2025 samt Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung.

Hiermit erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan „Weilheim Süd-Ost – Teilbereich IV“ in der redaktionell im Sinne der Abwägung überarbeiteten Fassung vom 15.07.2025 samt zugehöriger Begründung rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan kann mit Begründung bei der Stadt Weilheim i.OB, Rathaus, 2. Stock, Zimmer Nr. 203 (Stadtbauamt), während der allgemeinen Dienststunden des Stadtbauamtes sowie im Internet unter www.weilheim.de oder unter www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden. Für eine persönliche Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter Telefon 0881 682-4201 empfohlen.

Hinweise gemäß §§ 44 und 215 BauGB:

Sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans Vermögensnachteile nach §§ 39 - 42 BauGB eingetreten, kann der jeweilige Entschädigungsberechtigte Entschädigung nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen. Die Fälligkeit des Anspruches wird dadurch herbeigeführt, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Weilheim i.OB) beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 22.09.2025
(digital unter www.weilheim.de)

Stadt Weilheim i.OB

Markus Loth
1. Bürgermeister





Bebauungsplan "Weilheim Süd-Ost - Teilbereich IV"
 Geltungsbereich Lageplan



Stadt Weilheim i.OB
 Erstellt von:
 Erstellt am: 12.12.2024
 Maßstab 1:1000



Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!
 ©Daten: LDBV 2025